



FORSCHUNGS- UND MATERIALPRÜFUNGSANSTALT
BADEN-WÜRTTEMBERG
OTTO-GRAF-INSTITUT, PFAFFENWALDRING 4, 70569 STUTTGART
ABTEILUNG I - BAUSTOFFE

FMPA

Allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis

Prüfzeugnis Nummer: P-OGI-I 17.9.2

**Gegenstand: Elektro-Installationskanalsystem mit „Formteilen FWK 90“
Feuerwiderstandsklassen E 60 und E 90
gemäß DIN 4102 Teil 12, Ausgabe 01/1991**

**Antragsteller: TEHALIT GmbH
67716 Heltersberg/Pfalz**

Ausstellungsdatum: 14.12.1998

Geltungsdauer: 31.12.2003

Aufgrund dieses allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses ist der oben genannte Gegenstand im Sinne der Landesbauordnungen anwendbar.

Dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis umfaßt 5 Seiten und 4 Anlagen.

1 Gegenstand und Anwendungsbereich

1.1 Gegenstand

1.1.1 Dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis gilt für die Herstellung und Anwendung von Elektro-Installationskanalsystemen mit Formteilen Typ „FWK 90“ nach DIN 4102 Teil 12, Ausgabe 01/1991, die den Funktionserhaltungsklassen E 60 und E 90 angehören.

1.1.2 Die Elektro-Installationskanäle sind aus einem U-förmigen Unterteil und einem verschraubten Oberteil (Deckel) aufgebaut. Der Aufbau dieser Kanalelemente besteht aus einer Stahlblechhülle und einer Fermacellplatten-Auskleidung.

Die Details zu den Elektro-Installationskanälen sind unter Punkt 2 beschrieben und in den Anlagen 1 bis 4 dargestellt.

1.2 Anwendungsbereich und Begrenzungen

1.2.1 Die Elektro-Installationskanäle müssen direkt an Wänden und Decken befestigt werden. Die Verlegung an Wänden kann horizontal und senkrecht erfolgen.

1.2.2 Bei der Montage an Wände und Decken müssen die Dübel den Angaben gültiger Zulassungsbescheide des Deutschen Instituts für Bautechnik entsprechen und darüber hinaus doppelt so tief wie im Zulassungsbescheid gefordert - mindestens jedoch 60 mm tief - eingebaut werden, sofern im Zulassungsbescheid nichts anderes gesagt wird. Die rechnerische Zugbelastung je Dübel darf 500 N nicht überschreiten.

Daneben können auch Dübel verwendet werden, deren Brauchbarkeit entsprechend der Funktionserhaltungsstufe der Kabelanlage durch ein Prüfzeugnis oder Gutachten einer vom Deutschen Institut für Bautechnik anerkannten Prüfanstalt nachgewiesen wird.

1.2.3 Es bestand aufgrund der Erklärung des Antragstellers, daß in der Bauart keine Produkte verwendet werden, die der Gefahrstoffverordnung, der Chemikalienverbotsverordnung oder der FCKW-Halon-Verbotsverordnung unterliegen bzw. daß er Auflagen aus den o.a. Verordnungen (insbesondere der Kennzeichnungspflicht) einhält, kein Anlaß, die Auswirkungen der Bauprodukte im eingebauten Zustand auf die Erfüllung von Anforderungen des Gesundheits- und Umweltschutzes zu prüfen.

